



**Grundmüller-Pürmaier Markus und Doris,
Schwackerreith 12, 4170 St. Oswald b.H.;
Wasserkraftanlage Furtmühle an der Großen Mühl;
Wasserbuch-Postzahl 413/1463,
Errichtung einer neuen Wasserkraftanlage am
rechten Ufer der Gr. Mühl sowie Errichtung einer Fisch-
wanderhilfe;**

- **wasserrechtliche Bewilligung**
- **naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszeichen:
BHROWA-2024-400596/31-Tr

Bearbeiter/-in: Peter Trautner
Tel: (+43 7289) 88 51-69412
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 20.10.2025

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Herr und Frau Markus und Doris Grundmüller-Pürmaier, Schwackerreith 12, 4170 St. Oswald b.H., beantragten unter Vorlage von Projektsunterlagen, ausgearbeitet von der WWT Wagner Wasserkraft GmbH, Oberfeuchtenbach 11, 4120 Altenfelden, zwecks Anpassung der Wasserkraftanlage Furtmühle an die Vorgaben der Sanierungsverordnung die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Neuerrichtung der Wasserkraftanlage Furtmühle samt Errichtung einer neuen Fischwanderhilfe bei der Wasserkraftanlage Furtmühle an der Großen Mühl bei Fluss-km 30,364 in St. Oswald b.H.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- **Errichtung einer neuen Wasserkraftanlage am rechten Ufer der Großen Mühl** bestehend aus Einlaufbauwerk samt Schleuse und Grundablass, Krafthaus / Turbinenkammer, Auslaufbauwerk, Fischwanderhilfe und gesamter Technik
 - Einbau einer Kaplanmaschine doppelt reguliert (Schluckvermögen der Kaplan-Turbine 6,5 m³/s,
 - Turbinenleistung 120 kW,
 - Nettofallhöhe 2,15 m,
 - Drehstrom-Synchron-Generator mit einer Leistung von 600 kVA)
- **Errichtung einer Fischwanderhilfe** (Vertical-Slot-Pass mit 17 Schwellen, 16 Becken, Länge ca. 56 m, Höhendifferenz 2,45 m, Stufenhöhe 14,4 cm, Dotationswassermenge: 384 l/s)
- **Auflassung der bestehenden Wasserkraftanlage am linken Ufer der Großen Mühl**

Die Wasserkraftanlage ist im Wasserbuch unter der Postzahl 413/1463 eingetragen.

Die beabsichtigte Umbaumaßnahmen bei der Wasserkraftanlage Furtmühle an der Großen Mühl kommen zu einem überwiegenden Teil im verordneten Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühl­täler, LGBL Nr. 89/2010, zu liegen. Dieses Vorhaben befindet sich jedoch jedenfalls außerhalb der Naturschutzgebiete, die im § 2 Abs. 2 der Europaschutzgebietsverordnung Böhmerwald und Mühl­täler genannt sind.

Nach erfolgter Prüfung des Projektes in naturschutzrechtliche Hinsicht konnte nunmehr festgestellt werden, dass dieses Vorhaben einzeln betrachtet aber auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Maßnahmen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets Böhmerwald und Mühl­täler führt. Eine **Bewilligung** gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 in der derzeit geltenden Fassung ist somit nicht erforderlich, sondern **nach § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001**.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Furtmühle, Schwackerreith 12

Datum:

Dienstag, 18. November 2025

Zeit:

9:00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteiververtretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- beim Stadtgemeindeamt Rohrbach-Berg und Gemeindeamt St. Oswald b.H. und
- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umwelta Abteilung.

Für den Parteienverkehr sind wir bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für Sie da:

Montag	07:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 - 12:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 9, 11 bis 15, 21, 23, 38, 98, 102, 107, 117 und 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) sowie § 10 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

☒ durch Anschlag in der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg und Gemeinde St. Oswald b.H.

☒ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach –
(<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)

☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Peter Trautner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.